



Im Ausland

zum Arzt

Viele Menschen verreisen gerne. Und häufig gehen die Reisen ins Ausland. Einige bleiben innerhalb Europas, andere zieht es in die Ferne außerhalb der EU. Krank werden kann man leider überall. Was Sie im Ausland beachten müssen, haben wir für Sie zusammengestellt.

Grundversicherung und eventueller Beihilfeanspruch gelten auch im Ausland – in der EU und außerhalb. Zusätzlich ist es sinnvoll, unsere Auslandsreisekrankenversicherung – kurz AKV-Stufe – abzuschließen, um Selbstbehalte zu verringern, die von unserer Grundversicherung und der Beihilfe nicht übernommen werden oder nicht abgedeckt sind: beispielsweise ein Krankenrücktransport zu Ihrem Wohnort oder in das nächste geeignete Krankenhaus.

Behandlungen innerhalb der EU

Innerhalb der EU erstatten wir Ihnen dieselben Leistungen aus unserer Grundversicherung wie im Inland. Dabei gelten auch die Regelungen zu Höchstbeträgen, Ausschlüssen und Eigenbeteiligungen wie in Deutschland. Wenn Sie ins Krankenhaus müssen – ambulant oder stationär – erstatten wir Ihnen grundsätzlich Ihre tatsächlich anfallenden Krankenhauskosten. Es gibt keinen vorherigen Vergleich mit den Kosten, die theoretisch im Inland angefallen wären, wenn Sie in einem öffentlichen Krankenhaus im EU-Ausland sind.

Bei einer stationären Behandlung in einem privaten Krankenhaus führen wir hingegen eine Vergleichsberechnung durch. Das heißt für Sie konkret:

Lassen Sie sich in einer Privatklinik behandeln, ist unsere Kostenübernahme auf die Höhe der Aufwendungen

Selbstzahler im Ausland

Egal, welcher Mitgliedergruppe Sie angehören: Im Ausland werden Sie generell als Selbstzahler behandelt – das Krankenhaus oder der Arzt stellt Ihnen eine Rechnung für die erbrachten Leistungen aus. Eine Abrechnung über die sogenannte Europäische Versicherungskarte ist bei uns nicht möglich.



begrenzt, die in einem öffentlich zugelassenen Krankenhaus in Deutschland – beispielsweise einer Universitätsklinik – angefallen wären. Selbstbehalte sind daher möglich beziehungsweise wahrscheinlich. Wir empfehlen Ihnen daher bei einer stationären Behandlung ein öffentliches Krankenhaus aufzusuchen, um Selbstbehalte zu vermeiden. Vor Beginn der Behandlung in einem privaten Krankenhaus informieren wir Sie gerne über anfallende Selbstbehalte.

Anders sieht es selbstverständlich aus, wenn ein Notfall vorliegt – hier ist der Klinikstatus nicht entscheidend für unsere Abrechnung. Bei einer Notfallversorgung sind Ihre tatsächlich entstandenen Kosten erstattungsfähig.

Behandlungen außerhalb der EU

Lassen Sie sich außerhalb der EU ärztlich behandeln, erstatten wir Ihre Aufwendungen aus der Grundversicherung bis zu der Höhe, in der wir sie auch im Inland erstattet hätten. Hierzu erstellen wir eine Vergleichsberechnung.

Ausnahmen, in denen wir keine Vergleichsberechnung durchführen, sind:

- Ihre Kosten für ärztliche und zahnärztliche Leistungen liegen unter 1.000 Euro je Krankheitsfall.
- Wir haben Ihnen die geplante Maßnahme vor Reiseantritt genehmigt.
- Sie mussten zur Notfallversorgung das nächstgelegene Krankenhaus aufsuchen.

- Sie wohnen in der Nähe der deutschen Grenze – beispielsweise im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet – und Ihr nächstgelegenes Krankenhaus befindet sich im Ausland. Dieses suchen Sie in einer akuten Notfallsituation auf.

Bei ambulanten und stationären Krankenhausbehandlungen im Nicht-EU-Ausland gilt: Wir erstatten die Kosten in der Höhe, in der sie auch innerhalb von Deutschland angefallen wären. Das bedeutet, wir führen unabhängig vom Krankhaustyp – privat und öffentlich – eine Vergleichsberechnung durch. Bei einer Notfallbehandlung übernehmen wir auch im Nicht-EU-Ausland alle entstandenen Kosten. ▶



Sonderfall Kreuzfahrt

Sie befinden sich auf einer Kreuzfahrt? Eventuell ist auf den ersten Blick nicht klar, in welchem Land Sie sich bei Krankheitsbeginn gerade befinden. Hier gilt einfacherweise, unter welcher Flagge das Schiff fährt. Fährt es beispielsweise unter italienischer Flagge,

Wohnsitz im Ausland

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einem ständigen Haupt- oder Zweitwohnsitz im Ausland in diesem Land keinen Versicherungsschutz über die AKV-Stufe haben. Bei Reisen in andere Länder können wir Ihnen Leistungen aus unserer AKV-Stufe in gewohnter Weise zahlen. Leistungen aus Grundversicherung und Beihilfe sind unabhängig von einem Haupt- oder Zweitwohnsitz im Ausland.

gehen wir von einer Behandlung in Italien aus. Eine Behandlung auf einem Schiff ist nicht mit einer stationären Behandlung gleichzusetzen. Wenn Sie auf der Krankenstation untergebracht werden, zahlen wir Ihnen kein Krankenhaustagegeld. Falls die Versorgung auf dem Schiff nicht ausreicht und Sie an Land in einem Krankenhaus behandelt werden, erstatten wir Ihre Kosten für das nächstgelegene ausländische Krankenhaus wie beschrieben.

Auslandsbehandlung von A-Mitgliedern

Für unsere A-Mitglieder gibt es – im Gegensatz zu Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen – keinen Auslandskrankenschein. Auch Ihre Krankenversichertenkarte ist im Ausland nicht gültig. Wenn Sie während Ihres Auslandsaufenthaltes zum Arzt oder ins Krankenhaus müssen, erkennen wir Ihre Kosten nach den im Inland erstat-

tungsfähigen Leistungen an. Dabei gilt: Dem Grund nach berücksichtigen wir unsere Leistungsordnung A und der Höhe nach erstatten wir nach Leistungsordnung B. Daher übernehmen wir keine Leistungen, die nicht in der Leistungsordnung A vorgesehen sind, wie beispielsweise Heilpraktikerleistungen.

Die Abrechnung im Ausland erfolgt nicht über Ihre Krankenversichertenkarte, sondern über eine Rechnung. Reichen Sie diese Rechnung mit einem Leistungsantrag bei uns ein.

Rechnungen einreichen

Ihre Kosten für Behandlungen im Ausland müssen Sie zunächst grundsätzlich selbst auslegen – unabhängig davon, ob es sich um Leistungen aus unserer Grundversicherung und der Beihilfe oder aus unserer AKV-Stufe handelt. Bitte reichen Sie anschließend Ihre Rechnungen und Belege mit einem Leistungsantrag bei uns ein. Eine

Notfall im Ausland

Wenn Sie im Ausland in eine medizinische Notlage geraten und wissen möchten, ob eine Rückführung nach Deutschland möglich ist, wenden Sie sich bitte während der Servicezeiten an unsere Kundenberatung. Rund um die Uhr ist in Notfällen die Notrufzentrale der European Air Ambulance (EAA) für Sie erreichbar.

Auf der Notrufrkarte AKV-Stufe sind alle Telefonnummern vermerkt und Sie können Ihre Daten ergänzen. Sie erhalten sie auf www.pbeakk.de.

Wenn Sie unsere Zusatzversicherung AKV-Stufe abgeschlossen haben, übernehmen wir ab Juli die Koordination und Kosten der Übersetzung Ihrer eingereichten Unterlagen. Sie erhalten dadurch in der Regel die Erstattung Ihrer ausgelegten Kosten noch schneller und müssen keinen Übersetzungsservice suchen. Reichen Sie einfach Ihre Auslandsrechnungen und Unterlagen mit einem Leistungsantrag bei uns ein. Es spielt dabei keine Rolle, ob die einzelnen Rechnungen über oder unter 1.000 Euro liegen. Sofern wir Ihre Unterlagen nicht selbst übersetzen können, wird unser Dienstleister – die Kern AG – dies für uns tun. Es entstehen für Sie keine Kosten, da diese über unsere AKV-Stufe getragen werden.

Auch wenn Sie keine AKV-Stufe abgeschlossen haben, versuchen wir Ihre eingereichten Unterlagen selbst zu übersetzen. Ist uns dies nicht möglich, erhalten Sie eine entsprechende Information. Sie müssen dann eine Übersetzung der Unterlagen bei uns vorlegen. Ab Juli können Sie dafür ebenfalls von den günstigen Konditionen unseres neuen Dienstleisters profitieren und sich direkt an die Kern AG wenden. Nachdem die Übersetzung

bei uns eingegangen ist, prüfen wir die Erstattung Ihrer eingereichten Unterlagen. Die Kosten der Übersetzung sind in diesem Fall jedoch durch Sie zu tragen.

Die Kontaktaufnahme mit unserem Dienstleister Kern AG ist unter anderem per E-Mail möglich: pbeakk@e-kern.com. Bitte beachten Sie, dass Sie bei privat beauftragten Übersetzungen ohne AKV-Stufe die Übersetzungskosten selbst tragen. Bei der Beauftragung geben Sie bitte den Hinweis „Postbeamtenkrankenkasse“ an, um von den günstigen Konditionen zu profitieren.

Mehr Sicherheit im Ausland: AKV-Stufe

Die Behandlungskosten sind in vielen Ländern oftmals deutlich höher als in Deutschland – daher können Ihnen erhebliche Selbstbehalte entstehen. Unsere AKV-Stufe ergänzt dann die Leistungen aus Grundversicherung und Beihilfe gegebenenfalls bis zu 100 Prozent.

Wenn sogar ein Rücktransport notwendig wird, entstehen hohe, oft fünfstellige Kosten. Mit unserer AKV-Stufe übernehmen wir die Kosten für einen medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächst erreichbare und geeignete Krankenhaus in voller Höhe.

Medizinisch sinnvoll und vertretbar ist ein Rücktransport

- in lebensbedrohlichen Fällen, in denen eine Spezialbehandlung erforderlich ist oder
- die Behandlungsmöglichkeit im ausländischen Krankenhaus unzureichend ist oder
- wenn nach ärztlicher Prognose der stationäre Aufenthalt im Ausland länger als 14 Tage dauert oder
- die voraussichtlichen stationären Behandlungskosten die Mehrkosten des Rücktransportes und die Weiterbehandlungskosten im Inland übersteigen würden. ■

Direktabrechnung durch uns mit einem Krankenhaus im Ausland ist nicht möglich. Bitte achten Sie darauf, eine möglichst ausführliche Rechnung zu erhalten, auf der angegeben sind:

- Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger, Rechnungsbetrag und Rechnungsdatum
- Einzelleistungsbeschreibung (wie Beratung, Besuch, Untersuchung, Injektion oder Verband) gegebenenfalls mit Einzelpreisen
- Diagnose

Neu ab Juli 2018: Übersetzungsservice

Für die Bearbeitung fremdsprachiger Rechnungen benötigen wir derzeit bei Belegen über 1.000 Euro eine Übersetzung. Diese Übersetzung war bislang von Ihnen selbst zu organisieren und vorzulegen. Ab Juli 2018 bieten wir Ihnen ein neues Angebot: unseren Übersetzungsservice.